



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An das Landratsbüro

Stans, 18. Februar 2022

Motion der Justizkommission betreffend Änderung des Einbürgerungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Ausgangslage

Das geltende Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht und die dazugehörige Vollzugsverordnung wurden im Jahr 2017 totalrevidiert und sind per 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Der Landrat hatte sich im Jahr 2017 beim Erlass entschieden, dass über das Kantonsbürgerrecht entscheidet (vgl. Art. 13 kBüG):

1. die Direktion bei Gesuchen von ausserkantonalen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und bei minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern.
2. der Landrat durch Zusicherung bei Gesuchen von volljährigen Ausländerinnen und Ausländern sowie in das Gesuch einbezogener, minderjähriger Kinder.

Gemäss Art. 23 Abs. 3 des Landratsgesetzes ist die Justizkommission zuständig für Bericht und Antragstellung an den Landrat.

Erwägungen

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich bei Einbürgerungen um Akte der Rechtsanwendung in einem Verwaltungsverfahren.

In den vergangenen vier Jahren hat sich in der Justizkommission gezeigt, dass für den Landrat kaum Entscheidungsspielraum bei der Zusicherung des Kantonsbürgerrechts besteht.

Die Justizkommission hat festgestellt, dass die Verwaltung, insbesondere das Amt für Justiz, und die Kantonspolizei sowie die zuständigen Gemeindeorgane ihre Aufgabe mit der erforderlichen Sorgfalt erfüllen und die Einbürgerungsvoraussetzungen genau prüfen und ihr Ermessen korrekt ausüben. Die Prüfung der Integration wird massgeblich durch die Gemeinde vorgenommen. Für die Justizkommission und den Landrat verbleibt daher kein relevanter Entscheidungsspielraum. Demgegenüber steht der Aufwand für die Prüfung der Akten durch die Justizkommission in keinem vernünftigen Verhältnis.

Der für die Gesuchstellenden würdige Einbürgerungsakt findet schliesslich in der Gemeindeversammlung statt. Die Justizkommission und der Landrat sowie die Öffentlichkeit im Kanton

werden auch bei einer Delegation des Entscheids über die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts an die Verwaltung oder an den Regierungsrat über die Art, Anzahl und die Herkunftsregion der Einbürgerungswilligen informiert bleiben. Diese Informationen sind bereits heute im jährlichen Rechenschaftsbericht des Regierungsrates ausgewiesen. Die parlamentarische Oberaufsicht bleibt damit gewahrt.

Beschluss der Justizkommission

Die Justizkommission hat daher einstimmig beschlossen, dem Landrat die Gutheissung folgender Motion zu beantragen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass die Justizkommission und der Landrat nicht mehr am Einbürgerungsverfahren beteiligt sind.

Die Justizkommission ersucht das Landratsbüro, die Motion dem Regierungsrat zu überweisen.

Freundliche Grüsse
JUSTIZKOMMISSION



Joseph Niederberger
Präsident



Emanuel Brügger, lic.iur.
Landratssekretär